

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode der vereinigten evang.
- prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1926

[urn:nbn:de:bsz:31-320972](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320972)

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens
im Frühjahr 1926.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der evangelischen Religionslehrer betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Mit der Erteilung des evang. Religionsunterrichts an Volks-, Fortbildungs-, gewerblichen Fortbildungs-, Handels-, Gewerbe- und sonstigen Fachschulen und an Höheren Schulen können betraut werden:

1. alle im aktiven Dienst der Landeskirche stehenden oder für denselben bestimmten Geistlichen, Pfarrkandidaten und Pfarrkandidatinnen (Pfarrgehilfsinnen);
2. andere ehemalige Geistliche;
3. Missionare mit nachgewiesener abgeschlossener Ausbildung auf einer Missionschule;
4. Lehrer und Schulkandidaten, welche die Schlußprüfung an einem Lehrer- (Lehrerinnen-) Seminar oder einer Lehrerbildungsanstalt bestanden und aufgrund der Prüfung in Religion die Ermächtigung zur Erteilung des evang. Religionsunterrichts durch die oberste Kirchenbehörde erhalten haben.

Soweit die Erteilung des Religionsunterrichts nur nebensächlich geschieht, oder nur einen weiteren Teil des pfarramtlichen Dienstes darstellt, erfolgt die Betrauung mit diesem Unterricht durch den Evang. Oberkirchenrat, soweit dagegen die Erteilung des Religionsunterrichts hauptsächlich geschieht, erfolgt die Betrauung durch die Evang. Kirchenregierung.

Artikel 2.

Die kirchenrechtliche Stellung der hauptamtlich als Religionslehrer angestellten Geistlichen (Pfarrgehilfsinnen) ist durch die Verordnung vom 12. März 1925 (WBl. S. 14) geregelt.

Die kirchenrechtliche Stellung der unter Artikel 1 Ziffer 4 genannten Lehrer und Schulkandidaten wird durch eine im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium noch zu erlassende Verordnung geregelt werden.

Lehrer, die ihre Ausbildung auf einer Missionschule erhalten haben, und die unter Artikel 1 Ziffer 4 genannten Lehrer und Schulkandidaten besitzen vom Tage ihrer endgültigen Aufnahme in den Kirchendienst an die Eigenschaft von kirchlichen Beamten. Das Gesetz vom 22. Juni 1921, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr. (WBl. S. 88), in der Fassung des Gesetzes vom Juni 1923 (WBl. S.) findet auf sie Anwendung.

Die endgültige Aufnahme der unter Artikel 1-Ziffer 4 genannten Lehrer und Schulkandidaten in den Kirchendienst kann erst erfolgen, wenn sie die in § 46 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 bis auf weiteres noch vorgeschriebene Dienstprüfung bestanden haben.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. April 1925 ab in Kraft.

Der Evang. Oberkirchenrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Vorlage der Kirchenrechnung

der Kirchenrechnung der evangelischen Kirche in Karlsruhe
im Jahr 1888

Umsatz über kirchliche Zwecke

Die Tabelle enthält die Zusammenfassung der Umsätze über kirchliche Zwecke

Artikel 1
Die Umsätze über kirchliche Zwecke sind in folgende Kategorien eingeteilt:
I. Umsätze über kirchliche Gebäude
II. Umsätze über kirchliche Aemter
III. Umsätze über kirchliche Schulen
IV. Umsätze über kirchliche Vereine
V. Umsätze über kirchliche Stiftungen
VI. Umsätze über kirchliche Lotterien
VII. Umsätze über kirchliche Anleihen
VIII. Umsätze über kirchliche Darlehen
IX. Umsätze über kirchliche Forderungen
X. Umsätze über kirchliche Verbindlichkeiten
XI. Umsätze über kirchliche Steuern
XII. Umsätze über kirchliche Abgaben
XIII. Umsätze über kirchliche Spenden
XIV. Umsätze über kirchliche Erbschaften
XV. Umsätze über kirchliche Vermächtnisse
XVI. Umsätze über kirchliche Testamente
XVII. Umsätze über kirchliche Schenkungen
XVIII. Umsätze über kirchliche Veräußerungen
XIX. Umsätze über kirchliche Käufe
XX. Umsätze über kirchliche Verpächte
XXI. Umsätze über kirchliche Leihen
XXII. Umsätze über kirchliche Pfandnahmen
XXIII. Umsätze über kirchliche Pfandverluste
XXIV. Umsätze über kirchliche Pfandrenten
XXV. Umsätze über kirchliche Pfandzinsen
XXVI. Umsätze über kirchliche Pfandgebühren
XXVII. Umsätze über kirchliche Pfandstrafen
XXVIII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungen
XXIX. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsgebühren
XXX. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsstrafen
XXXI. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XXXII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XXXIII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XXXIV. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XXXV. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XXXVI. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XXXVII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XXXVIII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XXXIX. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XL. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XLI. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XLII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XLIII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XLIV. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XLV. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XLVI. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XLVII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XLVIII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XLIX. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
L. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen



Die Tabelle enthält die Zusammenfassung der Umsätze über kirchliche Zwecke
Artikel 2
Die Umsätze über kirchliche Gebäude sind in folgende Kategorien eingeteilt:
I. Umsätze über kirchliche Gebäude
II. Umsätze über kirchliche Aemter
III. Umsätze über kirchliche Schulen
IV. Umsätze über kirchliche Vereine
V. Umsätze über kirchliche Stiftungen
VI. Umsätze über kirchliche Lotterien
VII. Umsätze über kirchliche Anleihen
VIII. Umsätze über kirchliche Darlehen
IX. Umsätze über kirchliche Forderungen
X. Umsätze über kirchliche Verbindlichkeiten
XI. Umsätze über kirchliche Steuern
XII. Umsätze über kirchliche Abgaben
XIII. Umsätze über kirchliche Spenden
XIV. Umsätze über kirchliche Erbschaften
XV. Umsätze über kirchliche Vermächtnisse
XVI. Umsätze über kirchliche Testamente
XVII. Umsätze über kirchliche Schenkungen
XVIII. Umsätze über kirchliche Veräußerungen
XIX. Umsätze über kirchliche Käufe
XX. Umsätze über kirchliche Verpächte
XXI. Umsätze über kirchliche Leihen
XXII. Umsätze über kirchliche Pfandnahmen
XXIII. Umsätze über kirchliche Pfandverluste
XXIV. Umsätze über kirchliche Pfandrenten
XXV. Umsätze über kirchliche Pfandzinsen
XXVI. Umsätze über kirchliche Pfandgebühren
XXVII. Umsätze über kirchliche Pfandstrafen
XXVIII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungen
XXIX. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsgebühren
XXX. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsstrafen
XXXI. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XXXII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XXXIII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XXXIV. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XXXV. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XXXVI. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XXXVII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XXXVIII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XXXIX. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XL. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XLI. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XLII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XLIII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XLIV. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XLV. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XLVI. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XLVII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
XLVIII. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen
XLIX. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsgebühren
L. Umsätze über kirchliche Pfandversteigerungsversteigerungsstrafen



